

Von der meisten Bedeutung hiervon ist der mit Frankreich abgeschlossene literarische Vertrag, der für Holland die Folge hatte, daß den eingeborenen Verlegern das Recht des Nachdrucks französischer Ausgaben entzogen wurde.

Hiergegen hat sich Holland lange gestraubt; Artikel 14. des zwischen Frankreich und Holland im Jahre 1840 am 25. Juli abgeschlossenen Handels- und Schiffahrts-Vertrages legte Holland bereits die Verpflichtung auf, die vorhandenen Uebelstände auf besagtem Gebiete zu beseitigen, leider behielt der erwähnte Artikel aber ohne nähere Zeitbestimmung es einer besonderen Convention vor, die gesetzlichen Formen des Rechtsschutzes und der gegenseitigen Garantie des literarischen u. Eigenthums festzustellen, und so vergingen 15 Jahre, ohne daß diese Regelung stattfand, und erst auf Andringen der kaiserl. französischen Regierung gelang es im Jahre 1855, den Vertrag zum Abschluß zu bringen.

Der wesentliche Inhalt läßt sich kurz in Folgendem recapituliren:

Der Schutz erstreckt sich auf Druckschriften jeder Gattung, ausgenommen dramatische und musikalische Werke, sofern letztere ohne Text sind, und richtet sich der Schutz im andern Lande nach den Gesetzen des eignen Landes. Für den Abdruck zulässig sind die für den Unterricht bestimmten Chrestomathien. Feuilletons und nichtpolitische Zeitungsartikel abzu- drucken ist verboten, wenn in dem betreffenden Journal die Reproduction untersagt war. Uebersetzungen fremder und nationaler Werke werden den Originalwerken gleichgestellt, einem ersten Uebersetzer steht aber nicht das ausschließliche Recht der Uebersetzung, sondern nur der Schutz seiner eignen Uebersetzung zu. Eine Verpflichtung der Eintragung der Druckschriften behufs Erlangung des Schutzes existirt nicht, dieser ist ohnedies ein selbstverständlicher.

Dieser Vertrag lief 1859 ab, und hat Holland, namentlich der dortige Buchhandel, derzeit sich sehr bemüht, ihn bei der Erneuerung — die Erneuerung des gleichzeitig abgelassenen Handels- und Schiffahrts-Vertrages war seitens Frankreichs von der Erneuerung des literarischen Vertrages abhängig gemacht! — günstiger für sich zu gestalten, namentlich wurde die Fassung eines Paragraphen gewünscht, der dem Autor geradezu das Recht abspricht, das Erscheinen einer ohne seine Erlaubniß veranstalteten Uebersetzung zu verbieten. Diesen Punkt hat nämlich der Vertrag von 1855 im Unklaren gelassen; in Artikel 3. dieses Vertrages heißt es nur, daß Uebersetzungen dem Originale gleich geschützt werden sollen, nicht aber, daß sich der Autor das Recht der Uebersetzung vorbehalten darf, und während die französische Gesetzgebung dieses Recht als zulässig erscheinen lassen kann, wird es von holländischer Seite negirt; die französische Regierung hat es nun abgelehnt, einen im holländischen Sinn präcise gefaßten Paragraphen nachträglich aufzunehmen, hat aber auch den unklaren Artikel nicht zu ihren Gunsten präcisiert, und die Folge davon ist, daß jetzt in Holland jedes nur irgend brauchbare französische Werk in das Holländische übersetzt wird, ohne daß der Autor dafür entschädigt wird. Französischerseits hätte durch eine schärfere Fassung des bezüglichen Paragraphen von den einheimischen Autoren und Verlegern eine sehr bedeutende Benachtheiligung abgewandt werden können und muß es auch Aufgabe unserer Regierung sein, bei eventuellen Verhandlungen auf diesen Punkt ein besonderes Augenmerk zu richten. Die Freiheit der Uebersetzung ist aus den am Eingange dieses Satzes angeführten Gründen für den holländischen Verlagshandel eine Frage von ganz hervorragender Bedeutung, für Manche geradezu eine Lebensfrage, und bei dem im Jahre 1858 am 28. December mit Belgien abgeschlossenen literarischen Vertrage hat es die holländische Regierung wirklich durchgesetzt, den Paragraphen zur Geltung zu bringen, dessen Fassung die französische Regierung abgelehnt hatte. So sind also auch die belgischen Preßerzeugnisse, wie die französischen nach wie vor der Ausbeutung durch Uebersetzungen preisgegeben, und hat sich Holland auch bei der literarischen Convention mit Spanien (vom 27. Juni 1863) dasselbe Recht ausschließlich bedungen. Es ist daraus ersichtlich, welchen Werth man in Holland hierauf legt, unsererseits aber wolle man seiner Zeit doch ja daran festhalten, dieses Zugeständniß nicht zu machen, denn Referent kann nur wiederholen, daß die Uebersetzungen unserer Originale unsere Autoren und Verleger mindestens ebenso schädigen, als der Nachdruck. In dem von Holland zuletzt abgeschlossenen Vertrage mit Spanien ist noch bemerkenswerth, daß sich die beiden Länder in Bezug auf die Freiheit des Uebersetzens ohne Einwilligung des Autors nur die Befugniß gegenseitig zugestehen, in die eigne Landessprache zu übersetzen; Uebersetzungen in eine andere Sprache sind verboten, resp. werden bestraft. Ferner wird nicht nur die Eintragung behufs Erlangung des Schutzes zur Bedingung gemacht, sondern es muß auch noch ein Pflichtexemplar kostenfrei eingeliefert werden, und sind Einschreibgebühren von etwa 3—4 Gulden zu entrichten. Diese schwerfälligen Bedingungen sind nur in dem spanischen Vertrage enthalten, während der belgische wesentlich mit dem französischen übereinstimmt.

Die Regelung des Uebersetzungswezens im holländischen Buchhandel zeugt dafür, welche Bedeutung dem Gegenstande dort beigelegt wird; Re-

ferent hat an anderer Stelle*) sich eingehender darüber geäußert, auch nachgewiesen, in wie hohem Grade Deutschland bei den Uebersetzungen in die holländische Sprache theilhaftig ist, er begnügt sich deshalb hier damit, auf die erwähnte Schrift zu verweisen.

Wenden wir uns nun

2) zu der Stellung der deutschen Autoren und des deutschen Verlagshandels zu Holland,

soweit dies hier in Betracht kommt, zu der Schädigung der deutschen Interessen.

Es handelt sich dabei um den directen Nachdruck und die ohne Zustimmung des Autors veranstalteten Uebersetzungen. Der Nachdruck wird in Holland mehr auf dem Gebiete des Musikalienhandels, als im Buchhandel ausgeübt; während er bei Büchern meist versteckt getrieben wird und nur in vereinzelten Fällen der deutschen Originalausgabe offen als Concurrnz gegenüber tritt, so wird dagegen der Musikaliennachdruck in umfassendster und freier Weise als sehr ergiebiges Geschäft ausgebeutet.

Referent weist in der Anlage 3. ausführlich nach, wie systematisch die hervorragendsten deutschen Verlagsunternehmungen des Musikalienhandels von den Holländern nachgedruckt werden; es gibt verschiedene derartige Firmen, welche in gleicher Weise manipuliren und damit im Laufe der Jahre unserem Verlagsgeschäfte unberechenbare Verluste zugefügt haben. Eine unbegreifliche Indifferenz auf unserer Seite, die allerdings wohl in den meisten Fällen in der Unkenntniß der Verhältnisse ihren Grund haben mag, hat bis jetzt ein geschlossenes Vorgehen gegen diesen Mißbrauch erworbener Rechte nicht herbeigeführt. Allerdings würde sich zur Zeit ein derartiges Vorgehen unserer Verleger auf nachdrückliche Proteste, an maßgebender Stelle geltend zu machen, und auf zu ergreifende Repressalien, wie Abbruch der Geschäftsverbindungen mit solchen Firmen, welche Nachdruck verbreiten, zu beschränken haben, da wir keinen Schutz der Gesetze zu unseren Gunsten anrufen können. Dieser muß aber mit der Zeit jedenfalls geschaffen werden, sonst wird bei der stetigen heutigen Entwicklung der Herstellungsmittel und der Verkehrsverhältnisse der Nachdruck in allen jenen Ländern, welche ihn Deutschland gegenüber gestatten können, die Original-Ausgaben verdrängen.

Im Allgemeinen pflegt zwar, namentlich bei Büchern, die Ausstattung des Nachdrucks eine schlechtere zu sein, als die der Originalausgaben, darauf sieht das laufende Publicum aber nur in seltenen Fällen, und der billigere Preis pflegt bei der Wahl meistens den Ausschlag zu geben.

Zuweilen läßt auch die Ausstattung der nachgedruckten Bücher nichts zu wünschen übrig, wie z. B. die im vorigen Jahre in Holland erschienene Ausgabe von Geibel's Gedichten, und dann ist der Erfolg umso mehr ein durchschlagender, als sich die Nachdrucker überhaupt nur der bekanntesten, gangbarsten Schriften bemächtigen. Als solche, dem holländischen Nachdruck zur Beute gewordenen Werke seien hier in erster Reihe Heinrich Heine's sämtliche Werke genannt, ferner Freiligrath's und Em. Geibel's Gedichte, außerdem auch die französischen Unterrichtsbücher von Bloch, die Lectures françaises von Seinede, Herrig's Reading book u. a. m. Bei genauer Nachforschung würde gewiß noch mancher im Geheimen veranstaltete Nachdruck, außer den genannten, zu verzeichnen sein.

Diese Nachdrücke nun werden leider (namentlich die Musikalien) unter der Hand auch nach Deutschland, beispielsweise nach den Rheinlanden und Westphalen, eingeführt und verkauft, und schmälern also in Deutschland selbst dem rechtmäßigen Autor und Verleger den Genuß ihrer Rechte, ganz abgesehen davon, daß in allen Ländern, mit denen unsererseits ein literarischer Vertrag nicht abgeschlossen ist, ein gegenseitiger Austausch und Absatz der verschiedenen Nachdrucksausgaben offen stattfindet.

So werden in Holland beispielsweise die amerikanischen Nachdrücke unserer Klassikerausgaben eingeführt und verbreitet, Goethe, Schiller, Lessing, Börne, Heine und viele Andere, wurden in Hunderten von Exemplaren von Amerika importirt und an den verschiedensten Orten in Europa nach Deutschland einzuschmuggeln versucht, namentlich von Holland aus. Cotta hatte bis 1867, dem Jahre des Freiwerdens der Werke unserer großen Dichter, dem gegenüber einen schweren Stand; in Hamburg wurden zu verschiedenen Malen Schiffsladungen von Nachdrucken noch im Hafen auf Grund der Gesetze confiscirt — in Holland ist dies nicht möglich, und es bleibt den Betheiligten alle Zeit und Muße, den literarischen Schleichhandel vorzubereiten und auszuführen. Derzeit blieb Cotta und anderen Verlegern nichts anderes übrig, als die Preise ihrer theuren Originalausgaben für diejenigen Länder, in denen der Nachdruck erlaubt ist, soweit zu ermäßigen, daß der Verkauf der Nachdruckausgaben weniger ergiebig war, als der der rechtmäßigen Ausgaben. Immer aber bleibt alsdann noch der literarische Schleichhandel an der einheimischen Grenze zu bekämpfen, dem man nur in dem Falle wirksam begeg-

*) Der holländische Buchhandel seit Coster. 32 Seiten gr. 8. Leipzig 1867, Weber. Se. 16 u. 27.